

**VERGÜTUNGSVEREINBARUNG
für eine anwaltliche Erstberatung**

zwischen

Herrn/Frau/Firma

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt Norbert Paul

Luxemburger Straße 55

50674 Köln

- im Folgenden Auftragnehmer genannt -

In Sachen

wird folgende Vergütungsvereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung geschlossen:

1. Pauschalvergütung Der Auftragnehmer erhält für die mündliche Erstberatung eine Pauschalvergütung in Höhe von _____ € (max. 190 € zzgl. gesetzliche MwSt.) Die Pauschalvergütung ist unmittelbar in Anschluss an die Erstberatung in bar an den Auftragnehmer gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten.
2. Mandatsfortsetzung Fallen auftragsnachbereitende Tätigkeiten an, oder wird das Mandat auf andere Weise fortgesetzt, so schließen die Parteien über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte Vergütungsvereinbarung. Geschieht dies nicht, so gelten die Regelungen des RVG.
3. Rechtsschutzversicherung Die Vergütung nach dieser Vereinbarung übertrifft möglicherweise die gesetzlichen Gebühren. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine Erstattung durch den Rechtsschutzversicherer nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erfolgt. Vereinnahmt die Partnerschaft von dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten Geld, so wird dieses auf die geschuldete Vergütung angerechnet. Zahlt der Rechtsschutzversicherer auf erstes Anfordern nicht oder nicht die volle hier vereinbarte Vergütung, ist dies das alleinige Risiko des Mandanten.

Köln, den _____